

Wer braucht was?

Je nach Alter, Lebens- und Vermögenslage besteht unterschiedlicher Regelungsbedarf beim Thema Vorsorge. Im Folgenden können Sie sich grob orientieren. Sie sehen, was Sie möglichst schnell in Angriff nehmen sollten – und bei welchen Punkten nicht zwingend Handlungsbedarf besteht.



Paare ohne Trauschein, keine Kinder

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls gesetzliche Erben (Eltern bzw. Geschwister) nicht erben sollen



Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, keine Kinder

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Verheiratete bzw. eingetragene Partner vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: sinnvoll, um den Partner umfassend abzusichern



Verheiratete und Paare ohne Trauschein mit gemeinsamen Kindern

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn zusammenlebende Eltern – verheiratet oder unverheiratet – vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls Partner umfassend abgesichert und Kinder zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird

Patchwork-Familien

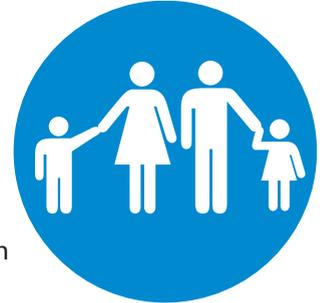
Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: ein Muss, falls alle Kinder möglichst gleich behandelt werden sollen

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird



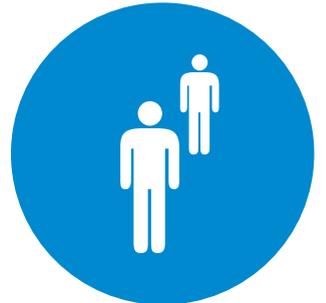
Alleinstehende mit Vertrauensperson

Vorsorgevollmacht: ein Muss für alle, die einer nahestehenden Person (z. B. gute Freunde, Geschwister etc.) uneingeschränkt vertrauen können

Betreuungsverfügung: ratsam, dient der zusätzlichen Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls gesetzliche Erben (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen) nicht erben sollen



Alleinstehende ohne Vertrauensperson

Vorsorgevollmacht: nein, da dafür eine Vertrauensperson nötig ist

Betreuungsverfügung: ein Muss, denn andernfalls bestimmt das Gericht einen Betreuer

Patientenverfügung: ratsam, insbesondere für ältere Menschen, damit die eigenen Wünsche und Vorstellungen möglichst zur Geltung kommen

Testament: notwendig, falls andere Erben als Eltern bzw. Geschwister oder andere Verwandte gewünscht sind



Alleinerziehende¹⁾

Vorsorgevollmacht: ein Muss, da andernfalls das Gericht einen Betreuer bestimmt

Betreuungsverfügung: ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls andere Erben als die Kinder gewünscht sind

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, insbesondere falls der andere Elternteil keinen Kontakt zum Kind hat



1) Haben Alleinerziehende keine Vertrauensperson, gelten für die Punkte „Vorsorgevollmacht“ und „Betreuungsverfügung“ die gleichen Empfehlungen wie bei „Alleinstehenden ohne Vertrauensperson“.

Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Ich sollte mich mal drum kümmern“, antworten viele, wenn es um die rechtliche Vorsorge geht, und schieben das ungeliebte Thema vor sich her. Wir möchten Sie ermutigen, die Sache beherzt anzugehen. Packen Sie's an! Nur so schaffen Sie Sicherheit für den Ernstfall. Für die Lektüre des Kurzratgebers mit den Antworten zu den 15 wichtigsten Fragen benötigen Sie nur 15 Minuten.

Frage 1: Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine besondere Art der Vollmacht. In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine andere Person benennen, die alle Aufgaben für Sie erledigen und rechtsverbindliche Erklä-

rungen für Sie abgeben darf, wenn Sie das selbst nicht mehr können. Rechtlich gesehen ist eine Vorsorgevollmacht ein Auftrag.

Frage 2: Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Um zu verhindern, dass ein Richter, der Sie nicht kennt und den Sie nicht kennen, Sie angehende Entscheidungen trifft, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Ein Unfall, infolge dessen Sie bewusstlos sind, oder eine schwere Krankheit können schlagartig Ihr Leben verändern – egal in welchem Alter. Deshalb sollte jeder Mensch ab 18 Jahren sicherstellen, dass eine Person seines Vertrauens in seinem Sinn über Eingriffe der

Ärzte, medizinische Behandlungen, Regelungen zu seinem Vermögen, zum Ort seines Aufenthalts und zu anderen wichtigen Fragen entscheidet, falls er dies selbst nicht mehr kann. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit entscheiden automatisch die Eltern. Danach ist Schluss damit, auch wenn der Nachwuchs noch zu Hause wohnt. Nicht einmal Ihr Ehepartner oder nahe Verwandte dürfen einfach so Ihre Angelegenheiten für Sie regeln. Das geht nur, wenn Sie sie vorher

bevollmächtigt haben. Mit einer umfassenden Vorsorgevollmacht, in der Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens benennen, können Sie sicherstellen, dass diese für Sie entscheiden, nicht ein Gericht. Diese Person ist dann Ihr Vertreter beispielsweise gegenüber der Bank,

der Krankenkasse oder gegenüber Ärzten. Wie Sie eine solche Vollmacht erteilen und was Sie darin im Einzelnen regeln können, können Sie ab Seite 19 nachlesen. Dort finden Sie auch die Ausfüllhilfen für die im hinteren Teil vorbereiteten Formulare.

Frage 3: Kann der Vorsorgebevollmächtigte auf mein Konto zugreifen?

Nicht in jedem Fall, denn oftmals weigern sich Kreditinstitute und Sparkassen, allgemeine und umfassende Vorsorgevollmachten, die auch den Zugriff auf das Bankkonto regeln, zu akzeptieren. Das kann Ihrem Bevollmächtigten Stress machen, wenn er dringend Geld von Ihrem Bankkonto abheben müsste, um zum Beispiel eine an Sie gerichtete

Rechnung zu begleichen. Wichtig ist daher, dass Sie bei Ihren Kreditinstituten klären, ob sie Ihre allgemeine Vorsorgevollmacht akzeptieren. Falls nicht, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Bankvollmacht für den Betreuungsfall erteilen. Ratsam ist, dass die Vollmacht über den Tod hinausgeht. Weitere Infos zur Bankvollmacht lesen Sie ab Seite 31.

Frage 4: Muss der Bevollmächtigte bestimmte Voraussetzungen erfüllen?

Der Mensch, den Sie in einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen, muss Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen. Außerdem sollte er in der Lage sein, Ihre Interessen durchzusetzen. Als Ihr Vertreter gegenüber Ärzten, Behörden

oder Vermietern muss er unter Umständen auch schwierige Situationen meistern und weitreichende Entscheidungen für Sie treffen. Mehr dazu siehe Seite 20.

Frage 5: Brauche ich auch eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, ist eine Betreuungsverfügung nicht

zwingend notwendig, aber ratsam. Sie dient Ihrer zusätzlichen Sicherheit – wie

ein Netz mit doppeltem Boden. Der Grund: Sollte der von Ihnen in der Vorsorgevollmacht benannte Bevollmächtigte – aus welchen Gründen auch immer – das Amt nicht übernehmen können oder wollen, stehen Sie quasi ohne Bevollmächtigten da, wenn Sie nicht mehrere Personen benannt haben. Die Folge: Das Gericht wird eingeschaltet. Es bestimmt einen Betreuer

für Sie, der Sie vielleicht nicht kennt und den Sie nicht kennen. In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wen das Gericht in einem solchen Fall als Ihren Betreuer einschalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie ab Seite 41 nachlesen. Dort finden Sie auch nützliche Ausfüllhilfen für die im hinteren Teil vorbereiteten Formulare.

Frage 6:

Was mache ich, wenn ich alleinstehend bin und keine Vertrauensperson habe?

Suchen Sie rechtzeitig eine Vertrauensperson, der Sie eine Betreuungsverfügung erteilen können. Sie haben dafür vielfältige Möglichkeiten. Betreuungsvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und letztlich auch Anwälte, die von Berufs wegen Betreuungen übernehmen, stehen als Ansprechpartner zur Verfü-

gung. Je eher Sie Kontakt aufnehmen, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass Sie in guten Zeiten Vertrauen zu der benannten Person aufbauen und diese Ihre Einstellungen und Wünsche kennt. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 43.

Frage 7:

Wie kann ich sicherstellen, dass meine Kinder im Ernstfall versorgt sind?

Für den Fall, dass beide Eltern noch minderjähriger Kinder gleichzeitig versterben, lässt sich mithilfe einer Sorgerechtsverfügung vorsorgen. Darin schlagen Sie einen Vormund für Ihre Kinder vor, der im Todesfall an Ihre Stelle tritt und sich um die persönlichen und wirtschaftlichen Belange Ihrer Kinder kümmert. Denn sterben beide Elternteile, geht das Sorgerecht nicht automatisch an Tanten, Onkel oder andere nahe Verwandte. Anders

als viele meinen, hat auch eine kirchliche Patenschaft keinerlei Einfluss auf das Sorgerecht. Nahe Verwandte sind zwar meist die ersten Ansprechpartner für die Gerichte. Allerdings können sie auch einen Fremden als Vormund einsetzen. Aus diesem Grund ist es für alle Eltern minderjähriger Kinder ratsam, in einer Sorgerechtsverfügung eine Person des Vertrauens zum Vormund zu bestimmen. Weitere Informationen lesen Sie auf Seite 85.

Wegweiser durch die Patientenverfügung

Im Jahr 2009 regelte der Gesetzgeber die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Seither stehen die Anweisungen für Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit auf einer sicheren Rechtsgrundlage. So können Sie Ihre Patientenverfügung erstellen.

Die wichtigsten Fragen

Soll ich eine Patientenverfügung anfertigen?

Jede ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Ansonsten ist die Maßnahme rechtswidrig und als Körperverletzung strafbar.

Solange Sie einsichts- und entscheidungsfähig sind, können Sie Ihrem Arzt direkt sagen, ob Sie seiner Behandlung zustimmen oder diese ablehnen.

Sehr viel schwieriger wird es, wenn Sie krankheitsbedingt nicht mehr einwilligungs- und entscheidungsfähig sind. Ein Gespräch mit dem Arzt ist in einer solchen Situation nicht mehr möglich. Trotzdem kommt es nach wie vor auf Ihre Einwilligung zur Behandlung an.

Mit einer Patientenverfügung, die Sie schriftlich im Voraus und in gesunden Tagen erstellt haben, können Sie genau für diesen Fall vorsorgen. Sie legen fest, für welche Krankheitssituationen Sie in bestimmte Behandlungen einwilligen – und welche Sie ablehnen. Die Ärzte müssen sich an Ihren Willen halten.

Dies kann daher auch bedeuten, dass zum Beispiel lebensverlängernde Maßnahmen nach Ihrem erklärten Willen unterlassen werden müssen, auch wenn der behandelnde Arzt der Überzeugung ist, dass diese für Sie medizinisch angezeigt wären. Wenn Sie für den Fall der Fälle Ihr Selbstbestim-

mungsrecht wahrnehmen wollen, ist die Patientenverfügung das richtige Mittel.

Tipp: Nehmen Sie sich Zeit für die Klärung der Frage, ob Verfügung oder ob nicht. Beschäftigen Sie sich immer mal wieder damit, was Sie zum Beispiel nach einem schweren Unfall, einem Schlaganfall oder bei lebensgefährlichen Verletzungen an Behandlungen wünschen oder nicht wünschen. Bilden Sie sich Ihre eigenen Wertvorstellungen zu Leben, Sterben und Tod, damit Sie sich bewusst für oder gegen eine Patientenverfügung entscheiden können.

Wie kann ich mir eigene Wertvorstellungen zu Leben, Sterben und Tod bilden?

Die meisten Menschen beschäftigen sich ungern mit diesen Themen. Folgende Überlegungen helfen Ihnen bei der Bildung Ihrer eigenen Wertvorstellungen, damit Sie die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung bewusst treffen können.

Erfahrungen. Gibt es Angehörige und Freunde, die schon einmal lebensgefährlich erkrankt sind? Haben Sie schon einmal den Tod eines nahestehenden Menschen erlebt oder ihn beim Sterben begleitet? Welche guten und schlechten Erinnerungen haben Sie daran? Was hätten Sie sich genauso oder anders gewünscht?

Krankheit. Wie gehen Sie mit Krankheit, Schmerzen, Schicksalsschlägen und Behinderungen anderer um? Gibt es in Ihrem Umfeld Menschen, die verwirrt, geistig oder

körperlich behindert sind? Was würden Sie sich in einer solchen Situation an Zuwendung oder Pflege wünschen? Wie sieht es mit Ihnen aus – fühlen Sie sich in der Lage, die Hilfe anderer zu akzeptieren? Wie gehen Sie mit eigener Krankheit um? Haben Sie Vorkehrungen für den Todesfall getroffen? **Glauben.** Sind Sie religiös? Welchen Stellenwert haben Glaube und Religion für Sie, insbesondere in Krisensituationen? Glauben Sie an ein Leben nach dem Tod?

Was ist, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

Wenn Sie im Formular Vorsorgevollmacht alle Ihre Gesundheit betreffenden Entscheidungen durch ein Kreuz auf einen Bevollmächtigten übertragen haben, kann dieser für den Fall, dass Sie keine Patientenverfügung haben oder diese nicht konkret genug ist, über alle vorliegenden Fragen gegenüber Ärzten und Krankenhäusern entscheiden.

Dabei ist Ihr Bevollmächtigter stets an Ihren „mutmaßlichen Willen“ gebunden. Er muss sich fragen, wie Sie wohl entscheiden würden, wenn Sie dazu in der Lage wären.

Außerdem muss er Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie Ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen persönlichen Wertvorstellungen berücksichtigen und den Ärzten mitteilen.

Dies bedeutet, dass ein Bevollmächtigter auch ohne eine Patientenverfügung für Sie Gesundheitsentscheidungen treffen kann. Deutlich einfacher und rechtlich sicherer ist der Weg über die Patientenverfügung.

Gibt es Formvorschriften, die ich beim Verfassen beachten muss?

Die Grundvoraussetzung ist, dass Sie volljährig sind. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (im Regelfall die Eltern) vertreten.

CHECKLISTE

Patientenverfügung Ja oder Nein?

Die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung muss jeder für sich treffen. Sie sollten sich informieren, bevor Sie sich dafür oder dagegen entscheiden.

- 1 Vorträge besuchen.** Die Betreuungsgerichte, Hospiz- und Wohlfahrtsverbände, Anwaltskanzleien, Alten- und Pflegeheime veranstalten regelmäßig Vorträge zu der Thematik. Achten Sie auf entsprechende Ankündigungen in der Presse. Nehmen Sie sich die Zeit und besuchen Sie solche Veranstaltungen. So nähern Sie sich den Themen und können die Entscheidung in sich reifen lassen.
- 2 Mit Freunden diskutieren.** Hören Sie sich in Ihrem Freundeskreis um. Wie gehen Ihre Freunde mit dem Thema um? Was haben sie geregelt? Diskutieren Sie über Vor- und Nachteile.
- 3 Mit dem Hausarzt sprechen.** Fragen Sie Ihren Hausarzt, ob er mit Ihnen ethische Fragen im Zusammenhang mit lebensverlängernden und lebensverkürzenden Maßnahmen besprechen kann.
- 4 Schwere Krankheit.** Falls Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, wird Ihr Arzt Ihnen den möglichen Krankheitsverlauf sicherlich aufgezeigt haben. Anhand dieser Prognose können Sie für sich überlegen, welche Behandlungen Sie wünschen und was Sie für sich auf keinen Fall wollen. All dies lässt sich dann in einer Patientenverfügung festhalten.
- 5 Kirchen kontaktieren.** Auch die Kirchen bieten Beratungen zur Patientenverfügung an und halten eigene Formulare bereit. Diese sollten Sie allerdings kritisch prüfen, denn sie gehen im Anwendungsbereich nicht so weit wie etwa unser Musterformular.

Außerdem müssen Sie einsichtsfähig und steuerungsfähig sein. Geschäftsfähig müssen Sie hingegen nicht sein. Der Verfasser einer Patientenverfügung kann auch mangels Geschäftsfähigkeit unter Betreuung stehen. Entscheidend ist, dass er die Art, Bedeutung und Tragweite der Regelungen erfassen kann.

Anders als ein Testament (siehe Seite 80) muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich verfasst werden. Sie können sie auch auf dem Computer schreiben oder ein Formular dafür verwenden, wie wir es im Serviceteil dieses Ratgebers anbieten. Sie sollten aber nicht vergessen, sie – am besten unter Angabe von Ort und Datum des Erstellens – eigenhändig zu unterschreiben. Andernfalls ist sie unwirksam.

Zudem müssen die Regelungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen. Unwirksam sind Anweisungen zur aktiven Sterbehilfe, weil diese in Deutschland verboten ist (siehe rechts).

Wo bewahre ich die Verfügung am besten auf?

Das Original bewahren Sie am besten in Ihrem Notfallordner zuhause auf. Fertigen Sie zuvor jedoch Kopien für Ihre Bevollmächtigten und für Ihren Hausarzt an. Damit stellen Sie sicher, dass der Inhalt der Verfügung im Fall des Falles schnellstmöglich bekannt wird. Wer seine Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erfassen lässt, sollte dabei auch einen Hinweis auf die Patientenverfügung geben („Eintrag im Vorsorgeregister“, siehe Seite 35).

Tipp: Zusätzlich können Sie einen Notfallausweis bei sich tragen, der bestätigt, dass Sie eine Patientenverfügung besitzen.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen, also nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder durch Gesten und Handzeichen.

Sterbehilfe: Was bedeutet das?

Grundsatzurteil. Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2010 in einem Grundsatzurteil den Unterschied zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe klargestellt (Az. BGH, 2 StR 454/09).

Passive Sterbehilfe. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht. Sie muss dazu dienen, einem Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen, der ohne Behandlung zum Tode führt. Dies bedeutet passive Sterbehilfe oder konkreter ausgedrückt: **Behandlungsabbruch.**

→ Ein derartiger Behandlungsabbruch ist in Deutschland zulässig.

Aktive Sterbehilfe. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, zählen zur aktiven Sterbehilfe.

→ Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Das heißt: Wer sie leistet, begeht eine Straftat.

Ausfüllhilfe Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, für welche Krankheitssituation Sie in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligen und welche Sie ablehnen.

Trennen Sie das Formular für die Patientenverfügung heraus, legen Sie es neben diese Anleitung und füllen Sie Schritt für Schritt die Ihnen wichtigen Punkte aus.

Wenn ich,

Tragen Sie an dieser Stelle Ihren vollständigen Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Auch wenn Sie später einmal umziehen sollten, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Patientenverfügung.

Tipp: Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Der Grund hierfür ist, dass die Medizin voranschreitet und die Heilmethoden sich ändern.

Auch Ihre persönlichen Einstellungen können sich über die Zeit ändern. Daher sollten Sie die Verfügung ab und zu auf den Prüfstand stellen. Es gibt jedoch keine gesetzliche Vorschrift, dass die Patientenverfügung aktualisiert werden muss. Auch ist nicht vorgeschrieben, dass bestimmte Zeiträume einzuhalten sind.

zur Willensbildung oder verständlichen Äußerung nicht mehr in der Lage bin ...

Die Patientenverfügung greift immer erst dann, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Solange Sie Ihre gesundheitlichen Belange selbst wahrnehmen können, zählt Ihr geäußelter Wille.

1. In Todesnähe

Ihre Erkrankung ist so weit fortgeschritten, dass der Sterbeprozess eingesetzt hat. Für diese Zeit sollen folgende Entscheidungen gelten:

1.1 Wenn Sie an dieser Stelle ein Kreuz machen, stellen Sie sicher, dass nicht in den Sterbeprozess eingegriffen wird.

1.2 Mit einem Kreuz werden keine Wiederbelebungsversuche vorgenommen, sodass Ihr Sterbeprozess nicht künstlich verlängert wird.

1.3 Mit einem Kreuz an dieser Stelle schließen Sie aus, dass Sie über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauch künstlich ernährt und am Leben erhalten werden.

1.4 Mit einem Kreuz verhindern Sie, dass Sie künstlich beatmet werden, sodass sich Ihre natürliche Atmung im Sterben einstellen kann.

1.5 Mit einem Kreuz schließen Sie aus, dass künstlich Flüssigkeit verabreicht wird. Das hat nicht zur Folge, dass Sie an einem Durstgefühl leiden müssen.

1.6 Mit einem Kreuz wird das Durstgefühl im Sterbeprozess durch die an dieser Stelle beschriebenen Maßnahmen gelindert.

1.7 Mit einem Kreuz stellen Sie sicher, dass die Ärzte alle Maßnahmen zur Linderung der genannten Symptome ergreifen.

2. Bei unheilbarer Krankheit im Endstadium

Sie befinden sich im Endstadium einer unheilbaren Krankheit. Der Zeitpunkt Ihres Todes ist aber noch nicht absehbar. In dieser Situation ist es rechtlich erlaubt, medizinische Behandlungen abubrechen. Aber nur, wenn eine entsprechende Willensäußerung von Ihnen vorliegt.

2.1 Wenn Sie an dieser Stelle des Formulars ein Kreuz machen, stellen Sie sicher, dass man der Krankheit ihren natürlichen Lauf lässt und Sie sterben dürfen.

2.2 Mit einem Kreuz werden keine Wiederbelebungsversuche vorgenommen, sodass Ihre Lebenszeit nicht künstlich verlängert wird.

2.3 Mit einem Kreuz schließen Sie hier aus, dass Sie über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauch künstlich ernährt und damit am Leben erhalten werden.

2.4 Mit einem Kreuz verhindern Sie, dass Sie künstlich beatmet werden, sodass sich Ihre natürliche Atmung einstellen kann.

2.5 Mit einem Kreuz schließen Sie aus, dass künstlich Flüssigkeit verabreicht wird. Das hat nicht zur Folge, dass Sie an einem Durstgefühl leiden müssen.

2.6 Mit einem Kreuz wird das Durstgefühl durch die an dieser Stelle beschriebenen Maßnahmen gelindert.

2.7 Mit einem Kreuz stellen Sie sicher, dass die Ärzte alle Maßnahmen zur Linderung der genannten Symptome ergreifen.

3. Bei Hirnschädigung

Schwere Schäden des Gehirns, unabhängig von der Ursache, können mit dem Verlust der Einsichtsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit einhergehen. Direkter Kontakt zu anderen Menschen ist in einer solchen Situation häufig nicht mehr möglich. Die Zustände können von der Dauerbewusstlosigkeit bis zu wachkomaähnlichen Krankheitsbildern führen. Meist sind die Patienten vollständig von Pflege abhängig und bettlägerig. Der Todeszeitpunkt ist aber – wie in den Fällen unter Punkt 2 – noch nicht absehbar.

Nur äußerst selten finden etwa (Wach-)Koma-patienten noch nach Jahren der stärksten Pflegebedürftigkeit in ein Bewusstsein zurück.

Zur Prognose derartiger Krankheitszustände sollen zwei Ärzte ihre Meinung abgeben. Dann können Sie regeln:

→ **Punkte 3.1 bis 3.7, Erklärung siehe Punkte 2.1 bis 2.7**

4. Bei Hirnabbau

Demenz und andere Erkrankungen, die einen Gehirnabbau zur Folge haben, können in einem späten Stadium dazu führen, dass Sie immer stärker pflegebedürftig werden und schließlich auch nicht mehr in der Lage sind, selbst Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Art und Weise zu sich zu nehmen. Auch die Unterstützung Angehöriger und Pfleger bei der Nahrungsaufnahme hilft Ihnen nicht mehr.

In diesem Spätstadium ist Ihr Todeszeitpunkt jedoch – wie in den Fällen unter Punkt 2 – noch nicht absehbar. Dennoch können Sie regeln:

→ **Punkte 4.1 bis 4.7, Erklärung siehe Punkte 2.1 bis 2.7**

Patientenverfügung

Wenn ich,

(ggf. Titel) Vorname Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße Hausnummer, Postleitzahl Ort

zur Willensbildung oder verständlichen Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin, sollen Ärzte und Pfleger mich entsprechend der nachfolgenden Verfügung behandeln und pflegen.

1. In Todesnähe

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem nicht mehr abwendbaren Sterbeprozess befinde, verlange ich,

- 1.1 auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den Eintritt des Todes verzögern,
- 1.2 bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 1.3 mich nicht künstlich zu ernähren,
- 1.4 mich nicht künstlich zu beatmen,
- 1.5 die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 1.6 durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,
- 1.7 Luftnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen entgegenzuwirken und mir dazu geeignete Medikamente zu geben, auch wenn dies die Lebenszeit unter Umständen verkürzt.

Datum, Unterschrift Verfügende/r für Blatt 1 von 6

2. Bei unheilbarer Krankheit im Endstadium

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verlange ich, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,

- 2.1 auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den tödlichen Verlauf meiner Erkrankung verzögern,
- 2.2 bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 2.3 mich nicht künstlich zu ernähren,
- 2.4 mich nicht künstlich zu beatmen,
- 2.5 die Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 2.6 durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,
- 2.7 Luftnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen entgegenzuwirken und mir dazu geeignete Medikamente zu geben, auch wenn dies die Lebenszeit unter Umständen verkürzt.

3. Bei Hirnschädigung

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn zwei in der Behandlung derartiger Fälle erfahrene Ärzte unabhängig voneinander zu dem Ergebnis kommen, dass ich wegen einer Gehirnschädigung etwa durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung oder infolge eines Herz-Kreislauf-Stillstands die Fähigkeit, bewusste Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren habe, verlange ich die unten angekreuzten Maßnahmen, auch wenn nicht absehbar ist, wann ich sterben werde. Dies gilt auch, wenn nicht völlig auszuschließen ist, dass ich das Bewusstsein noch einmal wiedererlangen würde.

- 3.1 auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den Eintritt des Todes verzögern,
- 3.2 bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 3.3 mich nicht künstlich zu ernähren,
- 3.4 mich nicht künstlich zu beatmen,
- 3.5 die Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 3.6 durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,